



Information der Friedhofsverwaltung Losenstein



Katholische Kirche
in Oberösterreich



Auf unserem **Friedhof gibt es rund 430 Grabstätten**. Die Angehörigen pflegen diese liebevoll, und für diese Umsicht bedanken wir uns herzlich. Aber auch die Friedhofsverwaltung ist bemüht, diesen besonderen Ort der Stille und des Gedenkens in gutem Zustand zu halten. Deshalb möchten wir uns mit einigen Informationen und Bitten an Sie wenden.

In der **diözesanen Friedhofsordnung 2010**, der Nutzungsgebührenordnung und den Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, sowie zur Friedhof- und Grabpflege sowie zur Gestaltung von Gräbern und Urnenstätten ist dies schriftlich festgehalten. Diese Dokumente liegen in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme auf.

- 1) Die **Einteilung des Gräberfeldes** und die Vergabe von Grab- und Urnengräbern obliegen der Friedhofsverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber (Urnengräber), der Grababstände und der Wege festgelegt.

Grabeinfassung: Einzelgrab – 180 cm lang, 80 cm breit und 20 cm hoch
Doppelgrab – 180 cm lang, 180 cm breit und 20 cm hoch
Urnengrab – 100 cm lang, 100/80 cm breit und 20 cm hoch

Gesamthöhe des Grabdenkmales: max. 130 cm

- 2) Die **Weitergabe des Nutzungsrechtes** an einem Grab oder Urnengrab ist nur mit schriftlicher Bestätigung des alten und neuen Nutzungsberechtigten sowie deren Unterschriften möglich. Erst nach Vorlage bei der Friedhofsverwaltung und nach Erteilung ihrer Zustimmung ist die Übertragung rechtswirksam.
- 3) Eine **Abdeckung der Gräber** mit Steinplatten, Kunststoff-Folien oder ähnlichem Material ist nach der Diözesanen Friedhofsordnung nur bis zu einem Ausmaß von max. 50% der Fläche zulässig. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Durch die Abdeckung mit wasser- und luftdichten Folien oder ähnlichen Materialien wird die Ruhezeit (Verwesungsdauer) verlängert.
- 4) Bei der **Gestaltung des Grabdenkmales** (Urnenstätte) sollte die Gesamtanlage des Friedhofes mitberücksichtigt werden. Bei Neuerrichtung eines Grabdenkmals ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich; bitte übermitteln Sie zeitgerecht einen Entwurfsplan im Voraus.
- 5) Wenn eine **Sanierung oder Erneuerung auch die Fundamente oder die Mauersubstanz** der Friedhofmauer umfasst, müssen alle Nutzungsberechtigten, die Grüfte, Wand-, Reihen-, Urnengräber oder Urnennischen am Friedhof haben, anteilig zu den Gesamtkosten beitragen, entsprechend der Größe ihrer Gräber und Urnennischen. Der Aufteilungsschlüssel wird über den Vorschlag der Friedhofsverwaltung vom Finanzausschuss des Pfarrgemeinderates festgelegt.
- 6) Im gesamten **Friedhofsbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht**. Daher sind beispielsweise folgende Handlungen untersagt: Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitführen von Tieren, Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen, außer Behindertenfahrzeugen und Arbeitsbehelfen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte umgehend an die Friedhofsverwaltung (Pfarrbüro 0676/87765212, Frau Simone Forster oder Herrn Manfred Schimpelsberger 0664/6451763). Wir sind bemüht, Ihnen die notwendigen Auskünfte zu geben und im Rahmen unserer Möglichkeiten Hilfestellung zu leisten und Lösungen zu finden.